

Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger Nr. 251, Mittwoch, 22. Mai 1895. (Abend-Ausgabe.)

- 67 R.

(1. u. 2.)

1. u. 2. —

- 12.17 R.

1.40 R. —

- 18.14 R.

- 12.44 R.

- 17.51 R.

- 12.41 R.

- 5.45 R.

- 10.11 R.

- 5.50 R.

- 16.36 R.

- 10.59 R.

- 4.41 R.

und weiter).

- 15.57 R.

- 10.50 R.

- 11.43 R.

Festtags vor

- 19. B. (vor

Heiligen).

- 1.38 R.

(Heiligen).

- 15.12 R.

- 12.28 R.

den Berliner

- 1.15 R.

Hölle. —

Hölle. —

- 12.45 R.

- 7.6 R.

- 17.21 R.

- 10.1 R. —

Büchsen. —

Perfomen. —

- 11.37 R.

31. B. (vor

Schulz).

Perfomen. —

- 10.1 R. —

Gaffel. —

Gaffel. —

- 11.7 R.

- 11.37 R.

Conn. und

- 19.40 R.

(nur Conn.). —

(nur Conn.). —

(nur Conn. auch

- 14. B. (vor

- 11.6 R.

(nur Conn.). —

und Dienstag

- 12.46 R.

- 7.6 R.

- 12.30 R.

- 7.45 R.

R. (geg.).

Wagnisse. —

Wagnisse. —

- 16.31 R.

— und Dien-

- 16.45 R. —

- 4.43 R.

- 1.29 R. (nur

Montag).

- 4.49 R. (vom

2. B. vom

- 12.30 R.

- 7.45 R.

(geg.).

Wagnisse. —

Wagnisse. —

- 16.45 R.

Wagnisse. —

- 1.29 R

Volkswirtschaftliches.

Betontvorstehender Redakteur C. G. Lauer in Leipzig. — In Berlinang: Georg Hitler in Leipzig.

Verein Creditreform.

Leipzig. 20. Mai. Am 23. November 1890 vollzogen sich zehn Jahre, seitdem ein hohes Blatt ein neues, zu Ruß und Brausen der Reichsökonomie errichtetes Institut auf dem Gebiete der Wirtschaftsteilung entstand, der Verein Creditreform, als Verband der Berliner Großbetriebe eine Organisation vereinigten Kaufmännischen Vereins. Dieser beschleunigte Abkommen gründlicher Qualität stand heute bereits in der unter Besitz des Herrn Carl Scheller (in Hause Carl Höller) im gelben Saale des Reichskanzlerpalastes abgeschlossene neuntes Generalversammlung seine gebührende Würdigung, indem sowohl der Reichskanzler, vertreten durch Herrn Emil Dumont, der Reichsbankdirektor Herr C. Th. Ampf, als auch die ehemaligen Mitglieder des Vereins zu seinen erneut erfolgten Begnadungen und ihren Leiter, Herrn Bevollmächtigten August Peter, in voller Anerkennung für das, was er geleistet und geschaffen, ehrten.

Auch hierz, bezüglich Begrüßung seitens des Vorstandes Herrn Carl Scheller erhalten Herr N. Peter den durch erstaunliche Verdienste geschätzten Geschäftsführer und dem das Höchste hier nichts gegeben sein möge.

Die Einholung mündlicher Auskünfte auf der Welt wurden dem Verein im verlorenen Jahr 1819 Legitimationsschriften ausgestellt. Wie sehr die Vorstufen jünger Legitimationsschriften erfanden, wie häufig sie auf Grund einzelner beauftragter Kaufmänner und die Zusammensetzung der späteren Wahlen die Zahl der im ersten Vereinsjahr ausgestellten Legitimationsschriften nur 217 betrug, erkannte die gegenwärtige das Schicksal einer Erteilung von über 10000 minderjährigen Kaufmännern im Jahr.

Zur Abteilung der jährlichen Auskünfte wurden vom Bureau insgesamt 40700 Auskünfte (1890 mehr als im Vorjahr) eingeholt. Dazu entfielen 19256 auf Auskunftsfrage, 13290 auf Anspitz und Abgang und 8172 auf direkte Anfragen durch das Verbandsbüro der auswärtigen Betrieben.

Seit Beleichen des Vereins, 20. November 1885 bis 31. Dezember 1894, wurden vom liegenden Bureau insgesamt 195700 offizielle Auskünfte erfasst. Auch im verlorenen Jahr gelang es dem Verein in den meisten Fällen mit Erfolg, für seine Mitglieder die gewünschte Ausstellung von Agenten zu bemühen.

Gest in dem gleichen Umfang wie die Auskunftserteilung in den verlorenen Jahren auch das Nachverfahren in Anspruch genommen worden, und zwar mit einem sehr günstigen Resultat.

Am Ende der Schulzeit, wurde den Mitgliedern durch einen Verbandsdirektor beauftragt, dass der Verein einen Anteil von 2225. Am Januar werden ihm also 22250 Fällen im Betrage von 247000,67 A zum Nachverfahren übergeben.

Davon werden 1514 Fällen im Betrage von 170972,91 A durch Zahlung und Vergleich erledigt, während 350 Fällen als unentschuldbar und bestimmt, 355 Fällen als unentbringlich erkannt.

Es kann bemerk von dem dem Bureau übergebenen Rechtsanträgen 77 Proc. der Summe und 74 Proc. der Kosten je Einheit der Mitglieder zum Auskost. Seit Beleichen des Vereins wurden 18209 Fällen im Betrage von 2111 (37,44 A pro Kaufverfahren) angesetzt und davon 10802 Fällen mit 1265 (69,37 A durch Zahlung und Vergleich erledigt).

Es mag dieser Erfolg um so mehr als ein guter bezeichnet werden, als die dem Bureau übergebenen Forderungen ihres oft sehr langen Rückstandes wegen nicht vorher betrachtet zu werden pflegen. Neben dem Preis, kann ein wichtiger Forderungen einzulegen, erwacht für das Bureau die Möglichkeit, seinem Mitgliedern um Grand schaffende Thatsachen mit seinen Erfahrungen zu dienen und sie vor Verlusten zu schützen. Dem kann es allezeit nach dienen können.

Der Verein Creditreform Leipzig hat konstante Befriedigung, ja dem tatsächlich gewachsene Verband der Vereine Creditreform, welcher gegenwärtig 15 Gauverbände mit über 600 Bureau gibt, befindet sich in Vereinen, Filialen und öffentlichen Vertretungen. Die dem Verband und der Weltausstellung in Antwerpen gewordene Aufzeichnung durch Ausstellung der silbernen Medaille darf als eine Erweckung seiner Hoffnungen und Wirkungen gelten, welche den Aufschwung und weitere Entwicklung und Förderung des Vereins aus möglichen.

Die Versammlung nahm den Verbandsdirektor mit großer Freude zu, er legte sich darauf heraus, um einflussreiche Vereine, die Tätigkeit des Vereins förmlicher Handlungen und Kaufmännische zur Wahrung befreiteten Interessen und die Entwicklung des Verbandsvermögens beruhend, wies endlich unter Rücksicht Herr C. Dumont auf die muthabaren Fertigkeiten des höchsten Vereins Creditreform hin und empfahl das dieren Wahrerwerb zur Verfügung stehende Material den Mitgliedern zur ausgedehnten Benutzung. — u.

Die Änderungen des Hörfengeschenkwurfs durch den Bundesrat.

Die Ausschüsse des Bundesrats haben die Berichtigung des Hörfengeschenkwurfs bereit und ihren Bericht an das Plenum erstattet. Es sind zahlreiche und mancher recht erhebliche Änderungen vorgenommen worden, die wie hier unten verzeichnete Ausschüsse nach folgen lassen:

§ 2 hat eine Einschaltung dahin erfordert, dass gezeigt ist, mit Vollzähligkeit des Bundesrats kann für einzelne Wörter die Häufigkeit des Staatscommissärs auf die Wettbewerb beim ehrenamtlichen Berichten bezieht werden.

§ 3, der vom Hörfengeschenk handelt, ist dahin geändert, dass gezeigt ist, der aus 30 Mitgliedern bestehende Ausschuss wird vom Bundesrat auf drei Jahre gewählt; die Wahl von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses erfolgt auf Vorschlag der Hörfengeschenk. Ihre Bestätigung behält der Bundesrat vor.

In § 8 ist hinzugefügt worden, dass die Ausübung von Rechten mit Gewährung des Hörfengeschenks durch einen Ausschuss in die Wörde kommt gemacht werden kann.

Der § 17, der von der Berufungsammer handelt, bestimmt, dass die Mitglieder dieser Kammer sowie der Berufungsammer den Plenum des Hörfengeschenks gewählt werden. Hierzu ein Abänderung dahin geändert worden, dass der Berufungsamt durch den Bundesrat ernannt wird.

Die Berufungsrichter in den §§ 18, 19 und 21 sind von neuem auf eine Worte herabgesetzt.

§ 27, der den öffentlichen Bedürfnissen ist frei lich, Handlungen der Betriebsleiter, die zu einem ehrenamtlichen Verfahren führen sollen, zur Kenntnis des Staatscommissärs zu bringen, steht jetzt die Berufung auf und verpflichtet die öffentlichen Behörden zur Kenntnis.

Im § 32 ist jetzt hinzugefügt, dass die Richter sich für Ausübung eines Gerichts eines Unterhofs nicht bedienen dürfen.

Der § 36, der von der Zulassung von Wertpapieren zur Wörde handelt, hat eine Einschaltung dahin erfordert, dass die Zulassung des Commissärs nicht erfolgt werden darf und ferner, dass die Commissärs, welche die Zulassung von Papieren zum Verkauf bestimmten, zu gewannmengen kein muss, das von deren Mitgliedern mindestens der dritte Teil aus Personen befreien muss, die sich nicht generösmaß am Wördehandel mit Wertpapieren beschäftigen.

In § 38 ist neu hinzugefügt, dass für Schulden verschuldung, bei denen das Reich oder ein Bundesstaat die volle Gewalt übernommen hat, und für Schuldenverhältnisse der unter östlichen Aufsicht stehenden Wördehandelsfamilien die Verpflichtung zur Einlösung eines Reichsschulden verordnet werden kann.

Im § 42 hat der letzte Absatz, der vom Ausfall der Crispalpflicht handelt, eine neue Fassung erhalten, die lautet: Die Crispalpflicht ist aufzugeben, wenn die Besitzer der Papiere die Häufigkeit oder Unzuverlässigkeit der Angaben des Verkäufers bei dem Gewerte keine Sicherheit oder Unzuverlässigkeit der Angaben des Verkäufers bei Ausstellung genügender Sorgfalt kennen mögen und die Häufigkeit oder Unzuverlässigkeit einer Angabe nicht auf höchstem Verhältnis derjenigen beruht, welche den Prospekt erlassen haben.

Der § 43, der von der Zulassung der Wertpapiere zur Wörde handelt, hat eine Einschaltung dahin erfordert, dass die Zulassung der Papiere die Häufigkeit oder Unzuverlässigkeit der Angaben des Verkäufers bei dem Gewerte kennt. Gleicher gilt, wenn der Besitzer der Papiere bei dem Gewerte die Unzuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit der Angaben des Verkäufers bei Ausstellung genügender Sorgfalt kennen mögen und die Häufigkeit oder Unzuverlässigkeit einer Angabe nicht auf höchstem Verhältnis derjenigen beruht, welche den Prospekt erlassen haben.

Der § 43, der von der Verjährung des Crispalpflichtes in 5 Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere kommt, ist neu hinzugefügt: Die Verjährung läuft auch gegen Winterjähre und bewunderte Personen, welche gegen passifche Personen, denen gegenüber die Rechte der Minderjährigen zugetreten, ohne Zulassung der Wördeverfügung in den vorherigen Stand, jedoch mit Sockelhalt des Rückgriffs gegen die Vermögen oder Vermögen.

§. 49 hat eine ganz neue Fassung erhalten und lautet jetzt: Die Verein Creditreform sind verpflichtet, vor der Zulassung von Papieren zum Wördehandel in jedem einzelnen Falle Berichter der beteiligten Betriebsleiter zu erhalten zu können und das Wördehandel mit Rechtsfolgen mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Rechtsfolger erfüllt hat, dass er zu weiteren Verhältnissen keine Verantwortung habe.

§. 54 legt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 55, nach dem der Antrag auf Eintragung in das Vorläufige Register auf bestimmte Betriebsleiter bezieht werden kann, ist jetzt dazu ergänzt: Das Antrag ist gebührlich.

§. 56 legt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest, der früheren 50 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 10 A fest.

§. 57 bestimmt jetzt in Bezug auf den Konsorten des Auslands und die Einzelunternehmungen sowie das der Erteilung und Übernahme von Ausfällen und was der Bezeichnung zum Wördehandel mitzuteilen kann.

§. 58, nach dem der Antrag auf Eintragung in das Vorläufige Register auf bestimmte Betriebsleiter bezieht werden kann, ist jetzt dazu ergänzt: Das Antrag ist gebührlich.

§. 59 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 60, nach dem der Antrag auf Eintragung in das Vorläufige Register auf bestimmte Betriebsleiter bezieht werden kann, ist jetzt dazu ergänzt: Das Antrag ist gebührlich.

§. 61 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 62 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 63 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 64 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 65 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 66 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 67 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 68 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 69 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 70 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 71 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 72 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 73 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 74 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 75 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 76 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 77 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 78 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 79 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 80 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 81 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 82 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 83 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 84 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 85 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 86 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 87 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 88 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 89 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 90 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 91 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 92 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 93 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 94 bestimmt jetzt die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 300 A fest, der früheren 300 A und die Gebühre für die Eintragung in das Vorläufige Register auf 50 A fest.

§. 9

